



Schutzplan und Schutzkonzept

Corona bei Lockerungsmaßnahmen

Landkreis Gießen u. Limburg-Weilburg

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan.....	5
3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen.....	9
3.1 Verlassen der Einrichtung.....	10
3.2 Allgemeine Voraussetzungen für Besuche.....	11
3.3 Besuchsregelung_ Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.....	11
3.4 Organisation der Besuche.....	12
3.5 Besuche, die immer zu ermöglichen sind.....	13
3.6 Besuchsbeschränkungen.....	14
3.7 Besuchsverbote.....	14
3.8 Sonstige Regelungen:.....	15
4 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Regelungen in den Einrichtungsschutzkonzepten vorbereiten.....	15
4.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).....	15
4.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte.....	17
4.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern.....	17
4.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	17
4.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen.....	20
5 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein.....	20
5.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.....	20
5.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.....	21
6 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	22
6.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf.....	22
6.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung.....	23
6.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne.....	24
7 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	24
7.1 Sächliche Ausstattung Überschuss.....	24
7.2 Sächliche Ausstattung Bedarf.....	24
8 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung.....	25

8.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung.....	25
8.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept.....	26
8.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung.....	26
8.4 Übergang Schule und Beruf.....	27
8.5 Arbeitsmarktdienstleistungen.....	27
8.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst.....	27
9 Kooperationen mit Dritten.....	27
9.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?.....	27

1 Präambel

Als soziale Dienstleister stehen wir in besonderer Verantwortung für die Menschen, die wir begleiten. Bei allen berechtigten Sorgen um die eigene Gesundheit oder die der Angehörigen unserer Mitarbeiter, besteht unsere Arbeit aus Beziehungsarbeit und dem persönlichen Kontakt. Durch entsprechende Aufklärungsarbeit mit Klient*innen können Risiken minimiert werden.

Der Betreuungsbereich und auch der Pflegebereich haben wie ein Krankenhaus eine systemrelevante Bedeutung für die Gesellschaft. Verfolgt die Gesellschaft eigentlich das Ziel der sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung, so erfordert der Schutz der Menschheit und die erforderliche Verlangsamung des Corona-Virus aktuell auf allen Ebenen die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften. Es bedarf nach wie vor der besonderen Achtsamkeit im Umgang miteinander und vor allem in der Umsetzung der Maßnahmen zu einem Leben mit Corona.

Der Corona-Virus und seine einschneidenden Auswirkungen auf Privat- und Berufsleben beschäftigen alle sehr. Eine Vielzahl an Fragen entstehen. Dies betrifft ebenso die damit verbundenen Regelungen **zum zweiten harten Lockdown**. Um diese Herausforderung zu bewältigen, hat die Schottener Soziale Dienste gGmbH einen unternehmensweiten Krisenstab eingerichtet, der alle Vorgaben von Bund und Land sowie alle Fragen bündelt und klare Antworten und Handlungsleitlinien gibt. Der Krisenstab bestehend aus beiden Geschäftsführer*in, Stabsstelle Inklusion, Regionalleitung, Personalleitung, Verwaltungsleitung und Gesamtbetriebsratsvorsitzender ist unter der e-mail-Adresse corona@schotten-sozial.de und/oder der Telefonnummer: 06044/7092904 per Anrufbeantworter rund um die Uhr erreichbar.

Die gebündelten Informationen haben wir allen Mitarbeitern und Führungskräften in Form von FAQ, allen Führungskräften in Form von einem Handlungsleitfaden und allen Klienten in Form von leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir Informationen für Angehörige und gesetzliche Betreuer in dem Link <https://info-fuer-angehoerige.schotten-sozial.de/> zur Verfügung gestellt. FAQ und Handlungsleitfaden werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und sind Bestandteil des Pandemieplans sowie des Schutzplans und der Schutzkonzepte. Diesbezüglich werden hier in den Punkten 2 und 3 nur die einfachen grundlegenden Informationen benannt.

Wir bitten Sie in dieser noch nie dagewesenen Herausforderung die dadurch notwendigen Maßnahmen verantwortungsbewusst zu kommunizieren und umzusetzen.

Wir bedanken uns im Voraus für die gemeinsame Bewältigung dieser Herausforderung, für die bereits erfahrene Solidarität, bemühen uns um interne und externe Unterstützung und wünschen uns allen weiterhin ein Zusammenrücken, verantwortungsbewusstes Handeln, Durchhaltevermögen und ein gutes Durchkommen durch die Krise. Bleiben Sie gesund.

2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan

Die Grund- und Menschenrechte **werden durch den zweiten harten Lockdown erneut eingeschränkt.**

Auch in dieser Phase wird die besondere Rolle und Verantwortung sozialer Dienstleister im Unterschied zu anderen Dienstleistern und Arbeitgebern in der Wirtschaft deutlich. Als soziale Dienstleister stehen wir in einer besonderen Verantwortung für die Menschen, die wir in ihren Lebenskontexten unter besonderen Rahmenbedingungen begleiten und gleichermaßen in der Verantwortung für die Menschen, die diese Unterstützungsleistung unter besonderen Rahmenbedingungen erbringen.

Um auf diesem Weg ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, treffen wir vielfältige Schutzmaßnahmen für Klient*innen, Mitarbeiter*innen, Besucher und Angehörige. Diese betreffen Infektionsschutz, Arbeitsschutz ebenso wie sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wahrnehmung von Eigenverantwortung sowie Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung.

#CoronaVirus

Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de

Sämtliche Maßnahmen passen wir dynamisch an den Pandemieverlauf, an die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Verordnungen sowie an die Kontextfaktoren der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe an.

Während der schrittweisen Rückführung gelten nach wie vor die grundlegenden Maßnahmen der Pandemieplanung:

Sobald in einer Einrichtung eine Covid-19-Erkrankung auftritt, müssen die Gesundheitsbehörden informiert werden. Anschließend werden die Gesundheitsbehörden entscheiden, wie die Einrichtung weiter zu verfahren hat. Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Drei grundsätzliche und einfache Hinweise für den Umgang mit Personen mit Covid-19-Verdacht:

- Selbstverständlich ist das eigene Personal mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten und entsprechend zu unterweisen.
- Ein Infektionsrisiko lässt sich zusätzlich deutlich senken, wenn die erkrankte Person bei näherem Umgang mit einem Mundschutz ausgestattet wird.
- SARS-CoV-2-Viren können bis zu 9 Tage auf unbelebten Flächen überleben. Flächen, die oft berührt werden, sind daher in Epidemie- oder Pandemiezeiten besonders gründlich und regelmäßig zu reinigen.

Weitere grundlegende Hinweise:

🕒 Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 erwogen werden.

🕒 Hinweise für Besucher (z.B. Aushang) anbringen, dass sie die Einrichtung nicht betreten dürfen, 1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere **Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns**, aufweisen, oder

2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter **Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.**

Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Die **bereits im ersten Lockdown** strikten Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe wurden **in folgender Form wieder eingeführt:**

Darüber hinaus kommt den einrichtungsindividuellen Schutzkonzepten eine entscheidende Rolle zu. Die Einrichtungen können abhängig von der aktuellen Belegung, den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Situation Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.

Nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Als weitere Maßgabe gilt in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, einschließlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das zum **23.01.21** in Hessen gültig angepasste „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher*innen zur Ermöglichung von Besuchen“ sowie in nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.

Das Einrichtungskonzept ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu übermitteln.

- 🕒 Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben.
- 🕒 Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen bereitgestellt werden.
- 🕒 In der Betreuung von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden.
- 🕒 Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen.
- 🕒 Die Beobachtung des Gesundheitszustandes des Personals.

Die Bestimmungen zu den erforderlichen regelmäßigen Testungen der in der Einrichtung tätigen Personen haben wir im Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH geregelt. Dieses ist durch das HMSI genehmigt und gilt als Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

Hinweis: Gemäß Verordnung und dem hessischen Schutzkonzept treffen auch wir in unserem Schutzkonzept eine klare Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen, also in der Regel den vollstationären Pflegeeinrichtungen.

In Alten- und Pflegeeinrichtungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

Masken:

Die dort tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen.

Testungen:

- Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).
- Die Testungen müssen mind. zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen
- Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren.

Für diese gilt gemäß Verordnung die Duldungspflicht.

Nachdem das HMSI klargestellt hat, dass die aktuelle Verordnung keine Duldungspflicht von Schnelltests für Mitarbeitende von Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorschreibt, führen wir Testungen von in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätigen Personen

gemäß unserem Testkonzept auf freiwilliger Basis durch. Dieses wird mittels Einverständniserklärung dokumentiert.

3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen

Taschentücher nach einmaliger Benutzung in einem geschlossenen Behälter entsorgen.

- ⌚ Menschenansammlungen möglichst meiden.
- ⌚ Auf Händeschütteln verzichten.
- ⌚ Räume regelmäßig ausgiebig lüften. Die Notwendigkeit einer ausreichenden, mehrfach täglichen Lüftung der Räume ist während einer Hitzeperiode dahingehend einzuschränken, dass nur zu Zeiten gelüftet werden sollte, an denen die Außentemperatur unterhalb der Zimmertemperatur liegt.
- ⌚ Häufig berührte Oberflächen, wie etwa Schreibtische, Esstische, öfter (mit antiviralen Reinigungsmitteln) reinigen.

Eine Liste mit veröffentlichten Informationen und Leitfäden ist zentral erstellt. In jeder Einrichtung wird die aktuelle Version ausgedruckt und den MA zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung lässt sich von den MA die Kenntnisnahme unterzeichnen. Die Kontrolle der Hygienemaßnahmen erfolgt durch die Hygienebeauftragten, siehe Punkt 5.2.

Masken

In Alten- und Pflegeeinrichtungen tätige Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen.

Für in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätige Personen gelten die Regelungen gemäß Handlungsleitfaden und FAQ.

Besucherinnen und Besucher aller Einrichtungen (Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen. Diese müssen ggf. von der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ausnahme: Keine Maskenpflicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Ziff. 5 erfordert.

Testungen

Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese

auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Ausnahme: Keine Testverpflichtung für Besuche, die immer zu ermöglichen sind.

In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Dies gilt nicht für Besuche, die immer zu ermöglichen sind. Die Testvorgaben dürfen nicht dazu führen, dass die in der Verordnung festgelegten Besuchsintervalle unterschritten werden, weil die Einrichtung z. B. nur einmal die Woche eine Testung ermöglicht.

3.1 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Eine Begegnung mit Dritten außerhalb der Einrichtung ist nicht als Besuch zu werten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen für Besuche

In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (inkl. FFP2-Masken oder KN95- oder N95 Maske für Besuche), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.

3.3 Besuchsregelung_ Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden

Die Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.

Die Regelungen zu Besuchen sind der jeweils aktuellen Verordnung des Landes Hessen zu entnehmen.

Grundsätze zur Erstellung eines Konzeptes:

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind Grundlage die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Regelungen:

- Die Vertretung der Klient*innen ist in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen.

- Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

Registrierung der Besucher:

- Die Einrichtungen müssen Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfassen und die Daten für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.

- Der Hinweis auf das Aussetzen der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich der Datenerfassung im Rahmen der Besuchsregelung ist auf dem Datenerfassungsbogen „Besucherabfrage“ hinterlegt.

o Besucherinnen und Besucher **müssen**

- **1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten (Ausnahmen siehe Punkt 3.4),**
- **2. zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen. Ausnahmen: Soweit es die Eigenart eines Besuches nach Ziff. 3 der Verordnung erfordert.**
- **3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

Ein Schutzkonzept ist in seinen konkreten Aussagen immer an die Strukturen Arbeitsweisen und Besonderheiten eines Hauses angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die gebündelten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus bei Besuchen in den Angeboten der Region. Es ist Bestandteil des Pandemie – Managements.

Achtung: Die Regelungen zur Testung der Mitarbeiter*innen als auch die Einschränkung der täglichen Besucherzahl gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.

3.4 Organisation der Besuche

o Es werden abhängig **von der aktuellen Belegung, den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Situation der Einrichtung Besuchszeiten eingerichtet. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.**

- **Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden.**

- Die Besucherinnen und Besucher werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume eingewiesen. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes wird überprüft und die Hände werden desinfiziert.

- Grundsätzlich werden die Besuche in Klientinnen- und Klientenzimmern ermöglicht. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.

- Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich herrichten.

- Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Besucherzimmers bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Zimmer der Klient*innen erwogen werden.

o Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) werden nach Möglichkeit angeboten und genutzt. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches ermöglicht werden.

o Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind weiterhin nur einzeln und unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen. Ausnahmen, z. B. bei Ehepaaren, sind möglich.

- Treffen im Außenbereich sind grundsätzlich möglich, allerdings unter der Maßgabe, dass im Falle hoher Außentemperaturen darauf verzichtet wird.

- Das Schutzkonzept macht Aussagen zur Erreichbarkeit konkreter Ansprechpartner der Einrichtung beinhalten, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen in den Einrichtungen verantwortlich sind und dies in geeigneter Weise bekannt geben.

3.5 Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und –dienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.

3.6 Besuchsbeschränkungen.

Bewohnende dürfen

- in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen (**Pflegeeinrichtung**) **zweimal pro Woche Besuche von jeweils bis zu zwei Personen** oder

- in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen (**besonderen Wohnform**) **der Eingliederungshilfe täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen**

empfangen.

Diese Besuche werden nicht auf die Besuche angerechnet, die immer zu ermöglichen sind.

3.7 Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell **aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2** angeordneten

Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes **oder einer generellen Absonderung** aufgrund **einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen** mit SARS-CoV-2 unterliegen **oder**

- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann abweichend hiervon im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

3.8 Sonstige Regelungen:

- o Bei bestätigtem Auftreten eines COVID-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- o Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- o Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess und externe Mitglieder des Einrichtungsbeirats etc.) bleiben bestehen.

4 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Regelungen in den Einrichtungsschutzkonzepten vorbereiten

4.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).

Für die Einrichtung Langgöns besteht bereits seit dem 16.03.2020 ein Krisenteam der Leitungskräfte und bestimmter Funktionskräfte. Alle diensthabenden Kolleg*innen trafen sich zunächst 3 mal wöchentlich zum Update (Corona Jour fix) Montag 8.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr, Freitag 09.30 (Teamleitersitzung). Seit 15.06. nur noch Montags und Freitags. Solange in den Werkstätten Betretungsverbot angeordnet war, nahm freitags regelmäßig eine Leitungsperson aus der WfbM Grünberg an der Teamleitersitzung teil mit der weiteren Rückführung der Klienten in die Werkstätten nur noch einmal monatlich.

Zu dem Team gehören:

EL Einrichtung Langgöns incl. Tageseinrichtung

EL Bewo

TL WB1 u. Linden

TL WB 2

TL WB 3

TL WB 4

TL WB 5

Fachleitung Pflege

TL Küche

TL Hauswirtschaft – Ansprechpartnerin für die Beschaffung von PSA und Desinfektionsmitteln in der Region u. Ansprechpartnerin für Hygienefragen der kleineren Einrichtungen.

EL Ahornstraße bei Bedarf

RL – nach Absprache

Neben den ohnehin üblichen Rufbereitschaftsdiensten der Führungskräfte an den Wochenenden wird jetzt auch in der Woche Rufbereitschaft durch die EL gewährleistet. Alle Führungskräfte sind telefonisch miteinander vernetzt, sodass im Bedarfsfall sofort reagiert werden kann. Die Regionalleitung kann ebenfalls im Bedarfsfall sofort telefonisch kontaktiert werden.

Alle kleineren Einrichtungen wenden sich bei Fragen direkt an die Regionalleitung, die TL Hauswirtschaft und die Corona Hotline. Der Regionale Führungskreis bestehend aus allen Einrichtungsleitungen der beiden Landkreise trifft sich bei Bedarf, bzw. organisiert sich im Rahmen von Videokonferenzen.

Im Rahmen der schrittweisen Lockerungen des Betretungsverbot der Werkstatt wurde zusätzlich zu dem Krisenteam in Langgöns ein Krisenteam in der Werkstatt Grünberg gebildet, bestehend aus:

EL

Bildungsbegleiter und stellvertr. EL

Pädagogische Leitung

Verwaltungskraft u. Fahrdienstbeauftragter bei Bedarf

Hauswirtschaftsleitung bei Bedarf

Bei Bedarf werden gemeinsam mit dem Team in den Morgenbesprechungen die notwendigen Maßnahmen gemäß der neuesten Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Landkreis Gießen direkt angesprochen.

Ein regelmäßiger Austausch mit dem Werkstattrat findet über die Vertrauenspersonen und die Einrichtungsleitung statt, sodass auch die Klienten und ihre Vertreter mit in die Konzeptentwicklung einbezogen sind.

Die Heimbeiräte und im Falle der Kinder- und Jugendeinrichtungen Langgöns und Weilburg die Heimräte werden im Zuge regelmäßiger Sitzungen mit ihren Vertrauenspersonen über die Entwicklung des Pandemiegeschehens informiert und in die Ausarbeitung der jeweiligen einrichtungsindividuellen Besuchskonzepte einbezogen. In den Betreuten Wohngemeinschaften erfolgen diese Beteiligungen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gruppen- oder Hausbesprechungen.

4.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte

In der Anlage sind die einrichtungsbezogenen angepassten Betreuungskonzepte beigefügt.

4.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern

s erfolgt weiterhin eine enge Kommunikation mit externen Firmen über die jeweilige Auftragsabwicklung, bzw. die Aquse neuer Aufträge unter Berücksichtigung der allmählich wieder verbesserten Produktionsmöglichkeiten. Auch mit den Betrieben, in denen Klienten eingesetzt sind z.B. auf BiB Arbeitsplätze wurden und werden die Gespräche intensiviert, einige Klienten haben die Tätigkeiten bereits wieder in den externen Betrieben aufgenommen.

Der regelmäßige Austausch mit anderen Trägern der Region aber auch überregional bleibt ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der Krise. Mit unserem Kooperationspartner VpST Laubach wurde vereinbart, dass grundsätzlich Supervisions- und Beratungsangebote auch telefonisch oder mittels Videokonferenzen erfolgen können.

Unter Beachtung der Abstandsregelungen fanden seit dem 15.06.2020 wieder Supervisionssitzungen statt, während des zweiten Lockdowns sind diese wieder ausgesetzt.

Je nachdem wie der Inzidenzwert sich im Landkreis Gießen entwickelt, wird entsprechend reagiert und von Präsenzveranstaltungen wieder auf Videokonferenzen umgestellt.

Die Regionalleitung nimmt seit dem 28.05. regelmäßig an der Koordinierungsrunde Influenza des Landkreises Gießen mittels Telefon- bzw. Videokonferenz für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe teil.

Austausch der Träger im Landkreis Gießen erfolgt außerdem über Videokonferenzen mit den Mitgliedern des GpV und seit August beim Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten auch wieder im Rahmen von Präsenzveranstaltungen. Auch hier wird je nach Höhe des Inzidenzwertes kurz vorher das Format entschieden (über 50 = Videokonferenzen).

4.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben

In allen Gruppenräumen sind zusätzliche Desinfektionsspender installiert, zusätzlich im Eingangsbereich der Kantine. Beim Betreten der WfbM werden die Klient*innen unmittelbar zur Händedesinfektion anhalten. Zwischendurch in den Gruppenräumen regelmäßig die Hände waschen lassen. Es erfolgen regelmäßige Unterweisungen der Klient*innen auch mittels Ausdrucken in leichter Sprache und entsprechenden

Abbildungen in Sachen Hygiene und zum richtigen Anlegen und Absetzen der Masken. Diese Unterweisungen sind den Fähigkeiten der einzelnen Klient*innen jeweils individuell angepasst.

Ausreichende Schutzmasken sind vorhanden.

Die Klient*innen erhalten für den Fahrtweg FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil oder OP Maske ausgehändigt. Bei Klienten aus besonderen Wohnformen erhalten sie eine Maske durch die besondere Wohnform für den Hinweg, von der WfbM eine Maske für den Nachhauseweg. Bei externen Klienten*innen, die alleine oder bei der Familie leben erfolgt die Ausgabe der Masken nach individuellem Bedarf.

Auf allen Verkehrsflächen innerhalb der WfbM werden Masken getragen, am Arbeitsplatz selbst hängt dies von der Art des Arbeitsplatzes und dem Abstand zu anderen ab und wird im Einzelfall festgelegt.

Gruppenleiterarbeitsplätze sind mit Plexiglasscheiben bzw. Folien geschützt.

Für die Bustransporte sind eigene Schutzkonzepte vorhanden.

Die Essensausgabe erfolgt nur durch Ausgabe nicht durch Selbstbedienung. Die Abstandsregeln werden auch bei den Mahlzeiten eingehalten und entsprechend die Kantine mit der entsprechenden Anzahl an Tischen und Stühlen bestückt. Die Mahlzeiten werden von den Gruppen zeitlich versetzt eingenommen. In der Kantine wurden Tische entsprechend der geltenden Abstandregelungen umgestellt.

Reinigungspläne der Hauswirtschaft wurden punktuell nochmal überarbeitet, es wurden Reinigungspläne in den Toiletten aufgehängt damit man eine Übersicht hat, wann Toiletten zuletzt gesäubert wurden. Gruppenleiter*innen im Arbeitsbereich sind selbst für die Reinigung der Arbeitstische verantwortlich.

Toiletten- Umkleidenregelung: Toilettenräume und Umkleideräume dürfen nur von einer Person betreten werden. Entsprechende Schilder mit dem Hinweis sind vorhanden.

Wenn WfbM Teilnehmer*innen nach längerer Abwesenheit in die Einrichtung kommen findet eine Unterweisung statt. Dort werden Regeln und Veränderungen thematisiert.

Der Werkstattrat erhält verschiedene Informationen in Leichter Sprache und Piktogramme zum Corona - Virus und nötigen Hygienemaßnahmen. Es wurde vom Werkstattrat eine Infowand für Teilnehmer*innen und Besucher*innen erstellt, die in der Kantine platziert ist.

Besucher der WfbM werden unmittelbar am Eingang abgeholt und zu dem vereinbarten Termin begleitet. Die Kontaktdaten werden aufgenommen. Besucher müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen, sie erhalten diese durch die Einrichtung.

Es wird grundsätzlich bei jedem Besucher eine Besucherabfrage durchgeführt, zum Schutz der Teilnehmer*innen und des Personals und aus Gründen der Rückverfolgung.

Zudem werden vor Arbeitsbeginn die Teilnehmer*innen per Checkliste auf Symptome befragt und mit Unterschrift dokumentiert.

Arbeitstische in den Gruppen werden zusätzlich mit einem "Spuckschutz" zwischen den Tischen versehen, ebenfalls werden einzelne Tische mit einem roten Kreuz markiert, Arbeitsstühle werden entfernt um Abstände einzuhalten.

Die Gruppengrößen werden entsprechend der geltenden Regelungen angepasst, ein weiterer Gruppenraum wird zur Entzerrung der Großgruppen genutzt. Fast alle Mitarbeiter*innen wurden aus den besonderen Wohnformen wieder abgezogen und arbeiten entsprechend auf die Räumlichkeiten verteilt, siehe 6.1.. Die Gruppe der Hauswirtschaft wurde umstrukturiert. Alle Teilnehmer*innen erhalten Aufträge im Rahmen von Einzelarbeitsplätzen und übernehmen punktuell die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung.

WfbM und externe Tagesstruktur Langgöns (Tageseinrichtung Langgöns)

Die Arbeits- und Beschäftigungsangebote der Tageseinrichtung Langgöns finden zu den regulären Öffnungszeiten der Einrichtung statt. Hierzu werden die verschiedenen Gruppenräume und die Kantine genutzt. Die Klient*innen als auch das Personal werden einer festen Arbeitsgruppe zugeordnet und bleiben in dieser. Das Aufsuchen einer anderen Arbeitsgruppe ist nicht zulässig und wird teilweise durch Absperrungen o.ä verhindert. Jeder Gruppenraum verfügt über 2 Ein- bzw. Ausgänge, Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Einmaltücher und die Arbeitstische befinden sich in 1,5m Entfernung zueinander.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes

- Die Mahlzeiten finden weiterhin in den jeweiligen Wohnbereichen, nicht in der Kantine statt, da die Kantine zur Entzerrung der Räumlichkeiten als Arbeitsraum genutzt wird. Weitere Zwischenmahlzeiten werden in der Tageseinrichtung nicht angeboten
- Es werden FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil oder OP Maske getragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Neben der Grundpflege durch die Raumpflege werden zu Dienstende als auch in der Mittagspause alle Flächen und benutzte Gegenstände gereinigt.
- Persönliche Gegenstände (Jacken, Taschen, Getränke etc.) der Mitarbeiter befinden sich nicht in den Gruppenräumen, sondern in den Spintfächern im Personalraum.
- Die maximale Klientenzahl pro Gruppenraum wird festgelegt und muss eingehalten werden, um den Abstand und die Hygienerichtlinien einhalten zu können

- Unterweisung der Klient*innen bezüglich der Hygienerichtlinien und der räumlichen Nutzung sowie deren tägliche Dokumentation (siehe auch Unterweisung Hygiene Grünberg)
- Es wird eine Auswahl an Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten getroffen und bereit gehalten. Nicht benötigte Materialien werden aus den genutzten Gruppenräumen geräumt und für Klient*innen unzugänglich aufbewahrt.

Selbstverständlich haben die bereits kommunizieren Hygienemaßnahmen laut FAQ weiterhin im vollen Umfang Gültigkeit.

4.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen

Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

5 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein

5.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.

Wohnheim Langgöns

In der Regel arbeiten die Mitarbeiter*innen in den üblichen Schichten in ihren eigenen Wohnbereichen, solange die Personaldecke dies erlaubt werden hier keine Wechsel vorgenommen. Die Mitarbeiter*innen der WfbM, die im Haus im Einsatz sind, bleiben in den einmal vorgesehenen Wohnbereichen.

Bewo Gießen Nord / Reinhardshain

Das Team ist bereits in In- und Extern aufgeteilt, d. h. die Klienten auf dem Gelände von Reinhardshain am Schottengarten werden unabhängig von der normalen Bezugspersoneneinteilung nur noch von bestimmten Mitarbeiter*innen begleitet, so dass Mitarbeiter*innen, die die Klient*innen in den Außenwohnungen begleiten nicht mehr auch mit den Klient*innen auf dem Gelände der WG Am Schottengarten arbeiten. Die "Externen Kolleg*innen" können das Haus unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorkehrungen im Bedarfsfall zum Beispiel zum Holen oder Bringen des Dienstfahrzeugs, zur Akteneinsicht, zur Abrechnung von diversen Quittungen o.ä. aufsuchen. Die Anwesenheit der Externen Mitarbeiter*innen in der Einrichtung wird für diesen Fall gesondert dokumentiert. Ebenso gesondert wird gesondert dokumentiert, sollten sich Interne Mitarbeiter*innen außerhalb ihrer Planzeiten in der Einrichtung befinden, um Kontakte nachverfolgen zu können. Die Dokumentation der Externen Mitarbeiter*innen erfolgt über Homeoffice mittels Dienstlaptop. Die Betreuung der externen Klient*innen erfolgt unter dem Prinzip der Kontaktminimierung, welche jedoch nicht in allen

Fällen ohne direkten Klientenkontakt erfolgen kann. In den Fällen, wo die Betreuung überwiegend durch Telefonkontakte erfolgen kann, wird dies entsprechend durchgeführt. Mittlerweile werden wieder vermerkt direkte Kontakte durchgeführt mit den entsprechenden Hygienemaßnahmen

Die übrigen Kolleg*innen betreuen die Klient*innen intern.

Im Zuge der allgemeinen Lockerungen sind auch wieder mehr direkte Kontakte in den Wohnungen der Klient*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich.

BeWo Gießen Süd / Petersweiher

Seit dem 23.03.20 wurde eine Vermischung der Mitarbeiter*innen aus dem Wohnheim Langgöns und ambulant betreutem Wohnen, für die Versorgung der Klienten gestoppt. Derzeit betreuen ausschließlich Mitarbeiter*innen aus dem Team des ambulant betreuten Wohnens die Klient*innen in der Wohngemeinschaft Petersweiher und den umliegenden Außenwohnungen. Die Betreuung der externen Klient*innen erfolgt unter dem Prinzip der Kontaktminimierung, welche jedoch nicht in allen Fällen ohne direkten Klientenkontakt erfolgen kann. In den Fällen, wo die Betreuung überwiegend durch Telefonkontakte erfolgen kann, wird dies entsprechend durchgeführt. Mittlerweile erfolgen wieder vermehrt die üblichen direkten Klientenkontakte unter Beachtung der Hygienemaßnahmen. Das gemeinsame Gartenprojekt mit der Profile gGmbH pausiert derzeit, bzw. wird ausschließlich von den Mitarbeiter*innen der Schottener Sozialen Dienste gGmbH durchgeführt.

Wohnheim Lich

In der Regel wird alleine gearbeitet, nur bei den Dienstübergaben gibt es kurze Überschneidungen. Vertretung für eine Erkrankungszeit der Einrichtungsleitung übernimmt die Vertretung und macht Abrechnungen, Dienstpläne etc.. Alles andere wird vom pädagogischen Personal erledigt. EL ist telefonisch erreichbar. Bei Ausfall einzelner pädagogischer Mitarbeiter übernehmen die Kolleg*innen, wie üblich im Krankheitsfall. Bei Ausfall der Hauswirtschafterinnen übernimmt auch das pädagogische Personal die dringend notwendigen Arbeiten, wie Bäder reinigen, Wäsche waschen, Einkaufen und Kochen.

5.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.

Nachweisdokumentation über Informationen und Unterweisungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgt in den Einrichtungen. Verantwortlich für die Durchführung sind die Hygienebeauftragten.

6 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben

Insbesondere unter dem Aspekt der Rückführung von sozialer Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben ist eine räumliche Planung zu erstellen, welche Möglichkeiten zur Planung im Fall der Quarantäne sowie Möglichkeiten zur räumlichen Entzerrung der Maßnahmen am Arbeitsplatz berücksichtigt.

6.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf

Die räumliche Planung der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung erfolgt auf Basis der empfohlenen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Leitend sind dabei die Fragestellungen: Welche räumliche Veränderungen sind zur Entzerrung notwendig? Wie viele Menschen können unter Einhaltung der Abstandsregelung in einem Raum arbeiten? Welche Räumlichkeiten werden zusätzlich benötigt?

WfbM Grünberg:

Um geltende Abstände einhalten zu können wurden die Montagegruppen noch auf zwei weitere Räume ausgeweitet (Lager und Tagesförderung). Für Teilnehmer*innen der ersten Montagegruppe wurden Arbeitsplätze im Lager angeboten um Abstände zwischen den Gruppenarbeitstischen zu entzerren.

Teilnehmer*innen der zweiten Montagegruppe und der Zwischengruppe werden gemäß der Abstände verteilt. Die beiden großen Gruppenräume Montage 1 und 2, sowie der Raum der Zwischengruppe sind mit insgesamt 50 Personen bei geltenden Abstandregelungen ausgelastet.

Ebenfalls wurde eine zusätzliche Ausweichmöglichkeit in einem weiteren Raum geschaffen. Im dritten Gruppenraum der Tagesförderung wurde ein weiterer Gruppenraum eingerichtet in dem acht Personen Platz finden (Zwischengruppe 2).

Im zweiten Raum kann zunächst eine Möglichkeit geschaffen werden, Mahlzeiten einzunehmen, sodass die Kantine nicht zu stark frequentiert wird. Dies betrifft zunächst die Teilnehmer*innen aus der Zwischengruppe 2.

Die Essensausgabe im zweiten Raum der Tagesförderung wird zusätzlich vom Personal übernommen. Ebenfalls die desinfizierende Reinigung der Tische im Anschluss.

Innerhalb der Einrichtung gelangen wir nun an Kapazitätsgrenzen, weitere Ausweichmöglichkeiten in andere Räumlichkeiten sind zunächst unter den geltenden

Bestimmungen nicht gegeben. Innerhalb der gesamten Einrichtung finden nun bis zu 75 Teilnehmer*innen platz.

Sollten dennoch weitere Teilnehmer*innen die Einrichtung besuchen, muss im nächsten Schritt darauf geachtet werden, dass Personen aus einem Hausstand in einem Gruppenraum betreut werden. Durch die besonderen Konstellationen sollen Infektionsketten möglichst klein gehalten werden. Abstandregelungen von 1,5m für Personen aus einem Hausstand können „lockerer“ gesehen werden.

Räumliche Möglichkeiten Tageseinrichtung Langgöns

In der Tageseinrichtung Langgöns können bis zu 4 Räume für die Arbeits- und Beschäftigungsangebote genutzt werden. Jeder Raum wird als isolierte Einheit gesehen und darf ausschließlich von einem vorher definierten Personenkreis aufgesucht werden. Jeder Raum hat einen eigenen Ein- bzw. Ausgang und zugewiesene Sanitäreinrichtungen.

Separate Gruppenräume

- Gruppenraum der Tagesstruktur; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge) Genügend Platz, um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 5 Klienten
- Gruppenraum der WfbM und angeschlossener Werkraum; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge), genügend Platz, um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 10 Klienten
- Kantine; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge), genügend Platz, um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 12 Klienten
- Bewegungsraum und Wollwerkstatt; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge), genügend Platz um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 5 Klienten

Der Ruheraum bleibt verschlossen, da dort mittlerweile das Testzentrum eingerichtet wurde und der Raum nur noch zu diesem Zweck genutzt wird (siehe Testkonzept).

6.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung

Neben den sonst als Gruppenräumen genutzten Räumen der Werkstätten gibt es keine weiteren leerstehenden Räumlichkeiten im Landkreis Gießen. Innerhalb der Werkstätten werden Funktionsräume jetzt auch als Gruppenräume genutzt, um die Abstandsregeln einhalten zu können. In der WfbM Grünberg wird derzeit geprüft, ob der

Besprechungsraum ebenfalls als Gruppenraum genutzt werden kann und wir für Besprechungen, Schulungen u.a. Räume in der näheren Umgebung anmieten können, ein Raum einer Kirchengemeinde der Umgebung konnte hierfür bereits einmal genutzt werden.

6.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne

Sofern sich durch die Punkte 6.1 und 6.2 Änderungen für die räumlichen Planungen im Fall einer Quarantäne ergeben sind diese zu benennen, ansonsten gilt für die räumliche Planung im Fall einer Quarantäne der Pandemieplan.

Die räumliche Planung im Fall einer Quarantäne kann nach der mittlerweile vorgenommenen Öffnung der WfbM nicht mehr aufrechterhalten bleiben, lediglich in der Tagesstruktur Langgöns könnte eine Quarantäneinheit wie im Pandemieplan beschrieben aufrechterhalten werden, je nach Größenordnung eines Ausbruchsgeschehens müssten gegebenenfalls die beschriebenen Maßnahmen zur Rückführung in das Arbeitsleben wieder zurückgenommen werden, falls mehr Räume benötigt werden.

7 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben

7.1 Sächliche Ausstattung Überschuss

Es gibt keinen Überschuss an Schutzmaterial, derzeit sind in der WfbM Grünberg Masken FFP 2 oder OP Masken für alle Personen vorrätig. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und desinfizierendes Waschmittel sind sowohl in Grünberg als auch in Langgöns in ausreichendem Maße vorhanden, bzw. können nachbestellt werden.

In der Einrichtung Langgöns sind FFP 2 Masken für das Personal und Besucher, sowie FFP 2 und OP Masken für die Klient*innen ausreichend vorhanden.

Durch die Ausstattung von Schutzmaterial durch den Landkreis Gießen konnte ein kleiner Teil zur Bevorratung für alle Einrichtungen des Landkreises Gießen angelegt werden. Dieser wird in Langgöns gelagert und kann bei Bedarf von den Einrichtungen angefordert werden. Darüberhinaus kann jederzeit über unser Lager in Schotten Material angefordert werden.

7.2 Sächliche Ausstattung Bedarf

Falls noch zusätzliche Räume angemietet werden müssen, um alle Klient*innen im Rahmen der Abstandsregelungen einen Arbeitsplatz anbieten zu können, sind gegebenenfalls weitere Plexiglasscheiben, Arbeitstische u.a. anzuschaffen.

8 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung

Die grundsätzlichen Empfehlungen des BMAS zur Einhaltung von Maßnahmen von Arbeitsschutz und Infektionsschutz bilden die Grundlage des Schutzplans.

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten
- In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
- Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- Niemals krank zur Arbeit!
- Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
- Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

8.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung

Jede Einrichtung erstellt einen Handlungs- und Ablaufplan nach folgenden Kriterien und kommuniziert diese im Team:

- Verhalten bei Ankunft der Klienten
- Ablauf Mittagessen
- Verhalten in Umkleieräumen
- Verhalten in Waschräumen
- Verhalten im Arbeitsbereich
- Verhalten beim Verlassen

Ein Unterschriftenblatt zur Einhaltung der Hygieneregeln ist dem Handlungsleitfaden angefügt.

Im Wohnheim Langgöns leben aktuell noch 4 Klient*innen die der Risikogruppe angehören und aktuell per Attest vom Besuch der Werkstatt / Tafö befreit sind. Im Wohnheim Londorf sind noch 3 Klient*innen, die der Risikogruppe angehören per Attest befreit. Innerhalb der Wohnheime bieten wir diesen Klient*innen weiterhin verschiedene Arbeits- und Beschäftigungsangebote in den entsprechenden Wohngruppen, wobei wir darauf achten, dass möglichst die Klient*innen aus der gleichen Wohngruppe unter sich bleiben und in den Räumlichkeiten des Wohnheimes angemessene Angebote erhalten. Bislang können wir dieses Angebot mit den Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung Langgöns und einem Mitarbeiter der Tafö Grünberg aufrechterhalten. Um in der Tagesförderstätte Grünberg das Angebot für alle Teilnehmer*innen aufrechtzuerhalten wurde eine Person zusätzlich eingestellt, um die Entzerrung in den verschiedenen Räumen einhalten zu können. Im Wohnheim Londorf wird ein Konzept umgesetzt, indem eine Mitarbeiterin zeitweise neben dem Einsatz in der Tagesförderstätte Grünberg auch in Londorf eingesetzt wird.

Es besteht eine grundsätzlich ständige Mehrbelastung der besonderen Wohnformen, da immer wieder bei auftretenden Verdachts- und Quarantänefällen in den Werkstätten die Klient*innen längere Zeit in den besonderen Wohnformen verbleiben müssen, ohne dass dies dann durch zusätzliches Personal zu kompensieren wäre.

8.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept

Die Tourenplanung wird jeweils an die Werkstattteilnehmer angepasst, dabei wird versucht, die einzelnen Touren möglichst mit den Klient*innen fahren zu lassen, die anschließend auch in einer Gruppe zusammen arbeiten oder aus einem Hausstand kommen. Während der Fahrt gilt Maskenpflicht, analog zu der Regelung im öffentlichen Nahverkehr, d.h. FFP 2 oder OP Masken (Stoffmasken werden nicht mehr anerkannt). Wenn möglich sollte die Fahrer*in durch eine Plexiglasscheibe vom Fahrgastraum getrennt sein. Sobald die Klient*innen Hilfe beim Ein- oder Aussteigen benötigen hat die Fahrer*in eine Maske zu tragen. Es wird generell auf das Schutzkonzept für die Fahrdienste verwiesen.

8.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung

Die Mittagsverpflegung fand auch während des Betretungsverbotes der Werkstätten statt, allerdings wurde dann in den jeweiligen Wohnbereichen gegessen, z.T. wurden Wohngemeinschaften und Einzelpersonen mit angeliefertem Essen aus der Zentralküche versorgt. Dies ist für die Externen Klienten jetzt nicht mehr nötig. Während der letzten Monate aßen diejenigen, die in Grünberg arbeiten wieder dort in der Kantine, in zeitlichen

Abständen und mit entsprechendem Mindestabstand. Die Tagesfördergruppen essen separat in ihren Räumen. Es gibt beim Essen keine Selbstbedienung, d.h. das Essen wird komplett durch das Personal ausgegeben.

In Langgöns wird bis jetzt nicht in der Kantine gegessen, da diese als zusätzlicher Gruppenraum fungiert, sondern die Mahlzeiten werden weiterhin in den jeweiligen Wohngruppen eingenommen. Die Klienten werden dort von den Mitarbeiter*innen der Werkstatt bzw. Tagesstruktur beim Essen betreut.

8.4 Übergang Schule und Beruf

Alle Maßnahmen werden wieder angeboten

8.5 Arbeitsmarktdienstleistungen

Trifft auf den Landkreis Gießen nicht zu

8.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst

Trifft auf den Landkreis Gießen nicht zu

9 Kooperationen mit Dritten

9.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?

In der Regel werden unsere Einrichtungen von einem behandelndem Hausarzt betreut. So wird zum einen das Infektionsrisiko durch viele Personen in einer Einrichtung reduziert, zum anderen erhält die beauftragte Person einen Gesamtüberblick über die Situation der Einrichtung. Für den Fall, dass eine Einrichtung durch mehrere Hausärzte betreut wird, werden unter dem Prinzip der Kontaktminimierung mit den Ärzten entsprechende Absprachen getroffen. Für den Landkreis Gießen wurde durch das Ärztenetzwerk Gießen (ÄNGI) eine Liste aller Hausärzte und der betreuten Einrichtungen erstellt und Absprachen für einen weiteren Pandemieausbruch getroffen. Es sollte festgelegt werden, welcher Arzt dann für welche Einrichtung zuständig sein wird. Da das System aufgrund einer akuten Überlastung der Arztpraxen derzeit als nicht durchführbar gehalten wird, wurde Abstand von dem Modell genommen. Es werden Einrichtungsbezogen Absprachen mit den betreuenden Hausärzten getroffen.

Regelvisiten werden unter Einhaltung der Hygiene und Schutzmaßnahmen durchgeführt. Je nach Bedarf wird auch auf Beratung am Telefon zurückgegriffen.

Über den Gemeindepsychiatrischen Verbund Gießen ist eine Vernetzung vorhanden, direkter Ansprechpartner ist der Leiter der Betreuungsbehörde und des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landkreises Gießen Herr Marco Auernigg mit direkter Verbindung zum Gesundheitsamt. (Herr Auernigg Tel. 0641 93901416, Mail marc.auernigg@lkgi.de, Vorzimmer Frau Constanze Scharlé, Tel. 0641 93901415, Mail constanze.scharle-wilker@lkgi.de, Fax. 064193901601)

Ansprechpartner beim Gesundheitsamt Gießen für Einrichtungen:

Qualitätsmanagement bei Personal der kritischen Infrastruktur als Kontaktperson

corona-kritis@lkgi.de

Direkte Anfragen an das Corona - Pflege Team

hygiene-pflege@lkgi.de

Telefonnummern der einzelnen Mitarbeiter im Team Pflege:

0641 – 9390

Kathy Becker Durchwahl - 1409

Nadja Reidisch - 6025

Gertrud Zerbe - 1618

Konrad Becker Arzt - 6036

Grundausrüstung für die Einrichtungen im Landkreis Gießen wurde bereits mehrfach abgeholt. Die Meldung bzgl. der Abholung erfolgt mittlerweile per Mail. Am 09.07. erfolgte die Übergabe von 23 Tablets im Rahmen des Projektes „Luftbrücke“ des Landes Hessen zur Verteilung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe insbesondere Besondere Wohnformen.

Die Regionalleitung ist seit dem 28.05. regelhaftes Mitglied in der Kooperationsrunde Influenza des Landkreises Gießen für Pflegeheime und besondere Wohnformen, die bisher wöchentlich ab dem 10.06.2020 14 tätig in Form einer Telefon- oder Videokonferenz tagt.

In der Region Limburg-Weilburg sind Ansprechpartner beim örtlichen Jugendamt bekannt.

Schutzausrüstung wird für die entsprechende Einrichtung regelhaft verteilt bzw. zur Abholung bereitgestellt.

Es besteht eine Kooperation mit dem Betriebsarzt. Bzgl. Personalneueinstellungen ab 01.05.2020 sind die Vorgesetzten aufgefordert, sich mit unserem Betriebsarzt bzgl. eines

Immunglobulintests ab September einem Abstrichtest zu verabreden, so dass das Ergebnis spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme vorliegt.

Seit die Testzentren arbeiten erfolgen die POC Tests auch bei Neuaufnahmen oder Arbeitsbeginn neuer Mitarbeiter*innen direkt über die Testzentren.

Termine können von den jeweiligen Einrichtungsleitungen direkt über die Mailadresse des Testzentrums angefordert werden (siehe Testkonzept).

Bei Fragen an den Betriebsarzt wenden sich

die Mitarbeiter*innen bzw. Vorgesetzte sich an folgende Adresse /Telefonnummer:

Dr. med. Manfred A. Michl

Facharzt für Innere Medizin

Notfallmedizin, Sportmedizin

Betriebsmedizin u. Umweltmedizin

Dr. med. Hildegund Schafft-Michl

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Betriebsmedizin

Christine Krüger

Fachärztin für Arbeitsmedizin

Berliner Straße 1, am Europakreisel

36251 Bad Hersfeld

Telefon: 06621 79946-0

Telefax: 06621 79946-20

Mobil-Tel: 0171- 65 44 44 3

info@ihre-betriebsaerzte.de

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	Kinderheim Langgöns	
	Ansprechpartner in der Einrichtung: Richard Dost Einrichtungsleiter	
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	
	Testungen Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	genügend FFP2 Masken vorhanden
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	genügend MNS vorhanden
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuch kann in Nebengebäude, welches derzeit nicht mit Kindern belegt ist erfolgen.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Nebengebäude (ehemaliger Bungalow 3
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchsten 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Wenn es zeitlich und personell machbar ist, wird ein Test möglichst vor dem Besuch angeboten. Dazu ist die rechtzeitige telefonische Anmeldung erforderlich.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Gleichzeitig darf sich immer nur ein Kind mit seinem Besucher in dem Nebengebäude aufhalten, daher ist der Besuch nur nach direkter Absprache auch der Gruppen untereinander möglich.
Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Die Mitarbeiter der Gruppen sprechen die Termine telefonisch ab.	

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Liste liegt aus.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Kinder vor und nach dem Besuch gründlich die Hände waschen.
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
	Besuch	Bestätigung Symptomfreiheit
Ende des Besuchs	Erläuterung der Besuchsregeln	
Nach dem Besuch:	Dokumentation Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	Betreutes Wohnen Reinhardshain	
	Ansprechpartner in der Einrichtung:	Frau Hedwig Jung
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	Als Vertretung der Klienten gilt die wöchentliche Hausversammlung
	Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	Die Klienten werden bei der Beschaffung geeigneter Masken unterstützt, Für den Bedarfsfall (keine eigene Maske zur Verfügung), hält die Einrichtung (BeWo-Büro) Masken vor.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Generell steht die überdachte Terrasse für Besuche zur Verfügung. Sie ist von Außen zu erreichen und das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern ist für vier Personen (max. zwei Besucher, Klient, Bezugsbetreuer) möglich. Witterungsbedingt ist ein Besuch auch im großen Aufenthaltsraum möglich, dies aber nur, wenn zu diesem Zeitpunkt das Betreten des Raumes weiteren Personen verwehrt werden kann, daher bedarf es zwingend einer vorherigen Absprache. Auf Grund beschränkter Möglichkeiten in den persönlichen Bereichen der Klienten, können diese hier nur nach Absprache und der ausdrücklichen Zustimmung der Einrichtungsleitung für Besuche genutzt werden.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Telefonate über das Diensttelefon sind jederzeit möglich. Des Weiteren besteht durch das vorhandene WLAN jederzeit die Möglichkeit, sich persönlich über Videotelefonie, etc. zu kontaktieren.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Bei begründbarem Bedenken ist die Einrichtungsleitung berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Bei rechtzeitiger Anmeldung ist die Durchführung des Test in der Einrichtung oder im Testzentrum Langgöns möglich.

	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuche sind nach zwingender Absprache (keine Doppelnutzung der vorhandenen Räumlichkeiten möglich) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr möglich, soweit sie nicht gegen die aktuelle Allgemeinverfügung des Landkreises verstoßen.
	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besuche müssen vorab mit dem BeWo-Personal abgesprochen sein. Dieses ist unter der TelNr: 06401/913614 zu erreichen. Eine alleinige Absprache mit einem Klienten ist aus genannten Gründen nicht zulässig.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Besuche müssen vorab mit dem BeWo-Personal abgesprochen sein. Dieses ist unter der TelNr: 06401/913614 zu erreichen. Eine alleinige Absprache mit einem Klienten ist aus genannten Gründen nicht zulässig.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher und Besuchszeit.
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen FFP2-Maske oder KN95/N95 Maske ohne Ausatemventil – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
Ende des Besuchs	Dokumentation	
Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	Wohnheim Ahornstraße	
	Ansprechpartner in der Einrichtung: Frau Ursula Schrader Einrichtungsleitung	
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen: Klienten sind über den Heimbeirat Langgöns einbezogen	
	Testungen Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	FFP 2 Masken sind für Personal als auch für Besucher ausreichend vorhanden.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	MNS für die Klienten ist ausreichend vorhanden
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Die Besuche können in den Zimmern stattfinden. Besucher müssen allerdings durch das Treppenhaus und werden deshalb vom päd. Personal an der Haustür abgeholt und zum Zimmer begleitet.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Telefon, Videotelefonie über Whatsapp, Karten. Briefe
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchsten 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Die Einrichtungsleitung wägt im individuellen Fall ab, ob vor dem Besuch ein Antigentest durchgeführt werden muss. Grundsätzlich erhalten die Besucher im Vorfeld, nach telefonischer Anmeldung das Angebot, sich vor dem Besuch im Testzentrum Langgöns testen zu lassen.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Unter der Woche können Besuche zwischen 16.00-19.00 Uhr stattfinden, am Wochenende zwischen 10.00-18.00 Uhr. In Einzelfällen können auch abweichende Zeiten individuell vereinbart werden. Besuche außerhalb der Einrichtung werden weiterhin bevorzugt.
Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Die Mitarbeiter koordinieren die Besuche nach vorheriger telefonischer Absprache. Sollte ein Antigentest erwünscht oder notwendig sein, sollte der Besuch 4-5 Tage im Vorfeld angekündigt werden.	

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Der Besuch wird mit Namen und Zeit dokumentiert. Er wird schriftlich und mündlich über die bestehenden Maßnahmen aufgeklärt und der Besuch muss mit seiner Unterschrift versichern gesund zu sein. Desinfektionsmittel und FFP 2 Masken wird im Büro vorgehalten und bei Bedarf ausgehändigt.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Bei Besuchen im Zimmer wird anschließend im Zimmer auf Tisch und Türklinken eine Desinfektion vorgenommen
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Besuchstermine müssen immer telefonisch vereinbart werden, 5 Tage im Vorfeld sind sinnvoll, um den Besuch zu organisieren. Es muss eine FFP2 Maske getragen werden, diese können von der Einrichtung gestellt werden. Das Personal weist den Besuch in die bestehenden Hygieneregeln ein. Das Schutzkonzept der Einrichtung wird entsprechend der Vorgaben ständig aktualisiert. Der Mindestabstand von 1.5 Metern sollte eingehalten werden.
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in die bestehenden Hygiene und Schutzmaßnahmen, Anlegen der FFP2 Maske, Händedesinfektion, Hinweis auf die Abstandsregeln. Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnheim „Haus Vogelsberg“ Lich,
	Ansprechpartner in der Einrichtung: Einrichtungsleitung Frau Meisel
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen: ja
	Testungen Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden ja
	MNS für Klient*innen ist vorhanden ja
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer): Der Besuch findet im Zimmer des Bewohners statt. Es werden die Abstandsregeln eingehalten. Die Bewohnerzimmer sind so eingerichtet, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Beim Verlassen des Hauses wird der Besucher begleitet, auch zu den Mülltonnen, in die er die Maske entsorgt.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten: Die zum Grundstück gehörende Terrasse darf ebenfalls unter den gegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen für Besuche genutzt werden.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für: engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung: Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind: Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Schnelltests für Besucher/innen können im Bedarfsfall vor Betreten der Einrichtung durch die EL verlangt werden. Bei rechtzeitiger Anmeldung ist eine vorherige Testung im Testzentrum Langgöns möglich.
	Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben: Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt: Täglich pro Bewohner max. 2 Besucher gleichzeitig im Zimmer (Einzelzimmer), Zeiten können individuell abgestimmt werden.	
Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt: Termine werden mit der Einrichtungsleitung telefonisch abgestimmt.	

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Der Besuch wird mit Datum, Uhrzeit, Name, Anschrift und Telefonnummer dokumentiert. Der Besucher wird vom Personal an der Tür empfangen, desinfiziert sich die Hände am Eingang und bekommt eine FFP2-Maske ausgehändigt. Er wird schriftlich und mündlich über die Regeln des Besuchs aufgeklärt und muss mit Unterschrift versichern gesund zu sein.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Nach dem Besuch wird im Zimmer desinfiziert.
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
	Besuch	Bestätigung Symptomfreiheit
	Ende des Besuchs	Erläuterung der Besuchsregeln Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnheim Londorf
	Ansprechpartner in der Einrichtung: Hr. Lunau / Fr. Wick
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen: Fr. Heyd (Heimfürsprecherin)
	Testungen Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden ja
	MNS für Klient*innen ist vorhanden ja
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten: Telefon
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für: engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung: Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind: Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchsten 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Besuche in der Einrichtung sind nur unter Vorlage eines PCR/POC Tests möglich. Die Einrichtung bietet die Durchführung eines POC tests an. Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben: Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt: Besuche sind unter Vorlage eines aktuellen Tests jederzeit möglich.
Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	ja
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Maskenpflicht
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
	Besuch	Bestätigung Symptomfreiheit
	Ende des Besuchs	Erläuterung der Besuchsregeln
Nach dem Besuch:	Dokumentation	
	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	Betreutes Wohnen Petersweiher	
	Ansprechpartner in der Einrichtung: Yasemina Hild (i.V. Hanja Frisch)	
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	
	Testungen Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	Das Personal wurde per Arbeitsanweisung und FAQ darauf hingewiesen, dass ein Nichttragen als Ordnungswidrigkeit gilt.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	Die MNS-Masken sind in der Einrichtung vorhanden.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Für Besuche kann der Außenbereich genutzt werden. Ansonsten verfügen alle Klient*innen über Einzelzimmer, in denen unter den bekannten Hygienemaßnahmen, ebenfalls Besuche stattfinden können.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Telefontermine, sowie Videotelefonie können über Festnetz und Tablet wahrgenommen werden.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Die Einrichtungsleitung entscheidet hier sowohl nach Inzidenzwert innerhalb der Region, wie auch nach individueller Risikoabwägung.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuche sind täglich in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr möglich. In dieser Zeit ist Personal in der Einrichtung und kann den Besuch empfangen, dokumentieren und in die notwendigen Hygienemaßnahme (siehe oben) einweisen.
Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Alle Besuche sind im Vorfeld telefonisch anzumelden. Die Besuche werden so koordiniert, dass sich nicht mehr als 2 Besucher gleichzeitig in einer Wohngemeinschaft aufhalten.	

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Nicht erforderlich.
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
	Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung	
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
	Besuch	Bestätigung Symptomfreiheit
	Ende des Besuchs	Erläuterung der Besuchsregeln
Nach dem Besuch:	Dokumentation	
	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP																							
Einrichtung/ Angebot:	WH Langgöns																						
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Ansprechpartner in der Einrichtung:</td> <td>Sabine Rehwald, Einrichtungsleitung</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Testungen</td> <td>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</td> </tr> </table>	Ansprechpartner in der Einrichtung:	Sabine Rehwald, Einrichtungsleitung	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:		Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH																
Ansprechpartner in der Einrichtung:	Sabine Rehwald, Einrichtungsleitung																						
Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:																							
Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH																						
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</td> <td>Ja, entsprechende Masken sind ausreichend für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen vorrätig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">MNS für Klient*innen ist vorhanden</td> <td>Ja, MNS für Klient/innen sind vorhanden</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</td> <td>Besuche sind auf dem großzügigen Außengelände als auch in den Klientenzimmern möglich</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</td> <td>Telefonate, Videotelefonie</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</td> <td>engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</td> <td>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</td> <td>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</td> <td>Schnelltests für Besucher/innen können im Bedarfsfall vor Betreten der Einrichtung erfolgen bzw. durch die EL verlangt werden</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</td> <td>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:</td> <td>Die Besuchszeiten sind im Vorfeld mit dem Wohnbereich abzusprechen. Es werden keine Besuchszeiten festgelegt</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</td> <td>Besucher*innen müssen sich vorab telefonisch im WB anmelden und werden auf das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgt durch die diensthabenden Mitarbeiter*innen.</td> </tr> </table>	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	Ja, entsprechende Masken sind ausreichend für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen vorrätig	MNS für Klient*innen ist vorhanden	Ja, MNS für Klient/innen sind vorhanden	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuche sind auf dem großzügigen Außengelände als auch in den Klientenzimmern möglich	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Telefonate, Videotelefonie	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Schnelltests für Besucher/innen können im Bedarfsfall vor Betreten der Einrichtung erfolgen bzw. durch die EL verlangt werden	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Die Besuchszeiten sind im Vorfeld mit dem Wohnbereich abzusprechen. Es werden keine Besuchszeiten festgelegt	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besucher*innen müssen sich vorab telefonisch im WB anmelden und werden auf das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgt durch die diensthabenden Mitarbeiter*innen.
	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	Ja, entsprechende Masken sind ausreichend für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen vorrätig																					
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	Ja, MNS für Klient/innen sind vorhanden																					
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuche sind auf dem großzügigen Außengelände als auch in den Klientenzimmern möglich																					
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Telefonate, Videotelefonie																					
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-																					
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.																					
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein																					
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Schnelltests für Besucher/innen können im Bedarfsfall vor Betreten der Einrichtung erfolgen bzw. durch die EL verlangt werden																					
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.																					
abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Die Besuchszeiten sind im Vorfeld mit dem Wohnbereich abzusprechen. Es werden keine Besuchszeiten festgelegt																						
Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besucher*innen müssen sich vorab telefonisch im WB anmelden und werden auf das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgt durch die diensthabenden Mitarbeiter*innen.																						

Besucher*innen müssen sich vorab telefonisch im WB anmelden und werden auf das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgt durch die diensthabenden Mitarbeiter*innen.

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Vor Betreten der Einrichtung werden Name, Datum, Grund des Besuchs, Name des/ der Klient/in, Symptomfreiheit in dem Besuchererfassungsbogen dokumentiert und gemäß Datenschutzrichtlinien aufbewahrt. Im Eingangsbereich befindet sich ein Desinfektionsmittelspender und es wird auf das dauerhafte und korrekte Tragen der FFP2-Maske hingewiesen
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Nach Zimmerbesuchen wird ausreichend gelüftet und Flächen (Türgriff, Lichtschalter etc.) werden desinfiziert.
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Die Besuchszeiten sind im Vorfeld mit dem Wohnbereich abzusprechen. Es werden keine Besuchszeiten festgelegt
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
Ende des Besuchs	Dokumentation	
Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen	

nisch im WB Tragen einer j in die sthabenden
e, Datum, /in, ngsbogen linien sich ein das Maske

Krisenstab

nisch im WB
Tragen einer
j in die
sthabenden

2021-01-23_Schutzplan_WH Langgöns.ods

e, Datum,
/in,
ngsbogen
.linien
sich ein
das
Maske

gelüftet und
en desinfiziert.

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	WH Linden	
	Ansprechpartner in der Einrichtung: Diana Baumann-Petry Teamleitung	
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	
	Testungen Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	Ja, entsprechende Masken sind ausreichend für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen vorrätig
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	Ja, MNS für Klient/innen sind vorhanden
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Innerhalb der Einrichtung Linden ist es nicht möglich, einen Raum für Besucher zur Verfügung zu stellen. Alle Zimmer sind, bis auf ein Zimmer, Einzelzimmer. Besucher müssten allerdings durch das Treppenhaus (welches recht eng ist), um in die Zimmer zu gelangen. .
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Telefonate, Videotelefonie Allerdings können Besucher im Hof empfangen werden. Hier steht eine Bank zur Verfügung und Stühle. Außerdem ist es möglich, dass Klienten vom Balkon aus mit Besuchern kommunizieren.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Be-
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchsten 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht:	Schnelltests für Besucher/innen können im Bedarfsfall vor Betreten der Einrichtung erfolgen bzw. durch die Teamleitung verlangt werden.
	Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuchszeiten sind am Vormittag zwischen 10 Uhr und 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr festgelegt. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgt durch die diensthabenden Mitarbeiter*innen.	
	Vor Betreten der Einrichtung werden Name, Datum, Grund des Besuchs, Name des/ der Klient/in, Symptomfreiheit in dem Besuchererfassungsbogen dokumentiert und gemäß Datenschutzrichtlinien aufbewahrt. Im Eingangsbereich befindet sich ein Desinfektionsmittelspender und es wird auf das dauerhafte und korrekte Tragen der FFP2-Maske hingewiesen	

	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Vor Betreten der Einrichtung werden Name, Datum, Grund des Besuchs, Name des/ der Klient/in, Symptommfreiheit in dem Besuchererfassungsbogen dokumentiert und gemäß Datenschutzrichtlinien aufbewahrt. Im Eingangsbereich befindet sich ein Desinfektionsmittelspender und es wird auf das dauerhafte und korrekte Tragen der FFP2-Maske hingewiesen
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Nach Zimmerbesuchen wird ausreichend gelüftet und Flächen (Türgriff, Lichtschalter etc.) werden desinfiziert.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Die Besuchszeiten sind im Vorfeld mit dem Wohnbereich abzusprechen. Es werden keine Besuchszeiten festgelegt
		Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptommfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
	Besuch	Bestätigung Symptommfreiheit
	Ende des Besuchs	Erläuterung der Besuchsregeln
Nach dem Besuch:	Dokumentation	
	Durchführung Hygienemaßnahmen	

<p>nisch im WB Tragen einer j in die sthabenden</p>
<p>e, Datum, /in, ngsbogen linien ich ein das Maske</p>

Krisenstab

e, Datum, /in, ngsbogen :linien ich ein das Maske
gelüftet und en desinfiziert.